



Informationen für Weiterbildungsanbieter zur Entgegennahme von Bildungsschecks

Jemand möchte einen von Ihnen angebotenen Kurs zur beruflichen Weiterbildung besuchen und ist mit der Bitte an Sie herangetreten, für die Buchung dieses Kurses einen vom Land Nordrhein-Westfalen ausgestellten Bildungsscheck anzunehmen.

I. Was ist ein Bildungsscheck?

Der Ihnen vorgelegte Bildungsscheck wurde von einer zugelassenen Weiterbildungsberatungsstelle oder der Bewilligungsbehörde ausgegeben.

Grundsätzlich steht die Ausgabe des Bildungsschecks jedem offen, der die Voraussetzungen der ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020 erfüllt. Der Bildungsscheck soll insbesondere Beschäftigte, Berufsrückkehrende und Selbständige dabei unterstützen, ihre Beschäftigungsfähigkeit und Unternehmen, ihre Wettbewerbsfähigkeit durch lebensbegleitendes Lernen zu verbessern. Mit dem Bildungsscheck gewährt das Land NRW mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds einen Zuschuss zu den Ausgaben für die berufliche Weiterbildung.

Diesen Zuschuss erhält die auf dem Bildungsscheck eingetragene Person nicht direkt. Vielmehr wird Unternehmen oder Einzelpersonen durch den Bildungsscheck die Möglichkeit eröffnet, bei Buchung eines Weiterbildungskurses bis zu 50 % der Gesamtausgaben der Weiterbildung mit dem Bildungsscheck zu begleichen. Dabei ist zu beachten, dass die Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme aus der Rechnung des Weiterbildungsanbieters hervorgehen. Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben. Mit einem Bildungsscheck kann jeweils nur eine Weiterbildungsmaßnahme anteilig gefördert werden.

II. Was bedeutet die Annahme des Bildungsschecks?

Der Weiterbildungsanbieter erklärt sich durch Annahme des Bildungsschecks bereit:

- dem Unternehmen (Bildungsscheck im betrieblichen Zugang) bzw. der Einzelperson (Bildungsscheck im individuellen Zugang) ermäßigte Ausgaben der Weiterbildungsmaßnahme in Rechnung zu stellen. Die Ermäßigung beträgt 50 % der Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme, höchstens jedoch 500,00 € pro Bildungsscheck.
- beim Land NRW die Erstattung des nicht von dem Unternehmen bzw. von der Person, die individuell einen Bildungsscheck einreicht, zu tragenden Anteils der Ausgaben für die Weiterbildung als Zuwendung zu beantragen.

Als förderfähige Ausgaben gelten

Gesamtausgaben im Sinne der ESF- Richtlinie sind für den

- a) betrieblichen Zugang (= Weiterbildung von Beschäftigten eines Unternehmens) der Nettobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (ohne Umsatzsteuer).
- b) individuellen Zugang bei Selbstständigen (= Weiterbildung von Selbstständigen) der Nettobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (ohne Umsatzsteuer).
- c) individuellen Zugang (= Weiterbildung von Personen, ohne Selbstständige) der Bruttobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (inklusive Umsatzsteuer).

Welche Berechnungsweise jeweils anzuwenden ist, ist auf jedem Bildungsscheck vermerkt.



III. Was müssen Sie beachten, wenn Sie einen Bildungsscheck annehmen?

Sie können den Bildungsscheck annehmen, wenn

1. der Kurs frühestens am Tag nach der Beratung in der Bildungsberatungsstelle beginnt (Ausstellungsdatum auf dem Bildungsscheck),
2. Ihre Einrichtung auf dem Bildungsscheck als möglicher Anbieter vermerkt ist,
3. das zu buchende Weiterbildungsangebot inhaltlich das auf dem Bildungsscheck aufgeführte Weiterbildungsthema abdeckt und
4. die Weiterbildung für die Person erbracht werden soll, die auf dem Bildungsscheck namentlich benannt ist sowie
5. die Weiterbildungsmaßnahme innerhalb der Europäischen Union durchgeführt wird.

Bei vereinbarter Ratenzahlung ist es ausreichend, wenn der zu erbringende Anteil in Höhe der Zuwendung nachgewiesen wird. Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht.

Eine Erstattung des Bildungsschecks kann erfolgen, wenn

- der Bildungsscheck vollständig ausgefüllt ist (Angaben zur Person, Unterschriften),
- der Kurs vor der Ausstellung des Bildungsschecks noch nicht begonnen hat,
- die Weiterbildungskosten nicht zusätzlich teilnehmerbezogen gefördert werden, wie z. B. durch einen Prämiegutschein.

IV. Wie lösen Sie den Bildungsscheck ein?

Sie stellen einen Antrag an die zuständige Bewilligungsbehörde auf Erstattung von 50 % der jeweils förderfähigen Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme entsprechend der übersandten Rechnung. Dies sind max. 500,- €, entscheidend ist der auf dem Bildungsscheck ausgewiesene Höchstbetrag.

Zur Verwaltungsvereinfachung sollten Sie die bei Ihnen eingereichten Bildungsschecks sammeln und bis spätestens sechs Monate nach Beratungsdatum zur Abrechnung weiterleiten.

Dem Antrag sind für die Erstattung jedes Bildungsschecks jeweils beizufügen:

- der Bildungsscheck,
- die unterschriebene subventionserhebliche Erklärung,
- ein Beleg über die Zahlung der ermäßigten Gesamtausgaben der Weiterbildungsmaßnahme (Buchhaltungsauszug oder vergleichbare Belege),
- eine Kopie der Rechnung an die Scheckinhaberin/den Scheckinhaber bzw. an das Unternehmen/an den Arbeitgeber (Rechnungsempfänger ist im betrieblichen Zugang das Unternehmen bzw. der Arbeitgeber, im individuellen Zugang die auf dem Bildungsscheck eingetragene Person. Der Bildungsscheck wird auf Grundlage der Ausgaben pro Teilnehmer/-in abgerechnet. Gruppenpreise sind auf die Gesamtzahl der Teilnehmer/-innen umzulegen),
- optional ein Auszug aus dem Seminar-/Kursprogramm, aus dem sich Inhalt und Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme ergeben.

Weitere Informationen über das Bildungsscheckverfahren, die Antragsformulare und eine Adressliste mit den Bewilligungsbehörden finden Sie unter:

www.mags.nrw/esf-antrag → 3.2 „Kompetenzentwicklung von Beschäftigten durch Bildungsscheckverfahren“.

Bei den hier gemachten Angaben handelt es sich nicht um Nebenbestimmungen zu einem Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid) gemäß § 36 VwVfG.NRW.